



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beiträge an die obli- gatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)

Gültig ab 1. Januar 2004

Stand: 1. Januar 2024

318.102.05 d KALV

10.23

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2024

In dem vorliegenden Nachtrag wird der neuen Terminologie «Rentenalter» Rechnung getragen, die mit der Reform AHV 21 eingeführt wurde (Rz 2003).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Ansätze	6
1. Grundlagen.....	8
2. Beiträge.....	8
2.1 Beitragspflicht.....	8
2.2 Beitragsbemessung	9
2.2.1 Allgemeines zum beitragspflichtigen Lohn in der ALV	9
2.2.2 Berechnung der Beiträge bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer.....	11
2.2.2.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV	11
2.2.3 Berechnung der Beiträge bei unterjähriger Beschäftigungsdauer.....	13
2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV	14
3. Zahlung und Abrechnung der Beiträge	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende .	16
3.3 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16
4. Verschiedenes.....	16
4.1 Verbuchung.....	16
4.2 Geldablieferung.....	17
4.3 Verwaltungskosten.....	17
4.4 Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF).....	17

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	obligatorische Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.02)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
IV	Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO

WBG	Wegleitung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Ansätze

Höchstgrenze des massgebenden Lohnes:

vor 1983	Fr. 3 900.–	im Monat bzw.	Fr. 46 800.–	im Jahr
ab 1983	Fr. 5 800.–	im Monat bzw.	Fr. 69 600.–	im Jahr
ab 1987	Fr. 6 800.–	im Monat bzw.	Fr. 81 600.–	im Jahr
ab 1991	Fr. 8 100.–	im Monat bzw.	Fr. 97 200.–	im Jahr
ab 1996	Fr. 8 100.–	im Monat bzw.	Fr. 97 200.– bzw. Fr. 243 000.–	im Jahr
ab 2000	Fr. 8 900.–	im Monat bzw.	Fr. 106 800.– bzw. Fr. 267 000.–	im Jahr
ab 2004	Fr. 8 900.–	im Monat bzw.	Fr. 106 800.–	im Jahr
ab 2008	Fr. 10 500.–	im Monat bzw.	Fr. 126 000.–	im Jahr
ab 2011	Fr. 10 500.–	im Monat bzw.	Fr. 126 000.– bzw. Fr. 315 000.–	im Jahr
ab 2014	Fr. 10 500.–	im Monat bzw.	Fr. 126 000.–	im Jahr
ab 2016	Fr. 12 350.–	im Monat bzw.	Fr. 148 200.–	im Jahr

Beitragssatz:

ab 1982	0,3%	des massgebenden Lohnes	
ab 1984	0,6%	des massgebenden Lohnes	
ab 1990	0,4%	des massgebenden Lohnes	
ab 1993	2,0%	des massgebenden Lohnes	
ab 1995	3,0%	des massgebenden Lohnes	
ab 1996	3,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr. 97 200.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr. 97 201.–
			bis Fr. 243 000.–
ab 2000	3,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr. 106 800.–
	2,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr. 106 801.–
			bis Fr. 267 000.–

ab 2003	2,5%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 106 800.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 106 801.–
			bis	Fr. 267 000.–
ab 2004	2,0%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 106 800.–
ab 2008	2,0%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 126 000.–
ab 2011	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 126 000.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 126 001.–
			bis	Fr. 315 000.–
ab 2014	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 126 000.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 126 001.–
ab 2016	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 148 200.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr. 148 201.–
ab 2023	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr. 148 200.–

1. Grundlagen

- 1001 Für die Erhebung der Beiträge an die ALV durch die Organe der AHV sind das AVIG, die AVIV und die UVV massgebend.
- 1002 Neben diesen Erlassen gelten für die Beiträge an die ALV sinngemäss die Bestimmungen des AHV-Rechts über die Beiträge der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und ihren Arbeitgebenden, insbesondere die WML, die WBB, die WBG und die WVP, soweit die erwähnten Erlasse nichts Abweichendes vorschreiben.

2. Beiträge

2.1 Beitragspflicht

- 2001 Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgebenden. Dazu gehören auch die ausländischen Versicherten einschliesslich der Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter sowie die Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 6 AHVG](#).
- 2002 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#), vgl. dazu die WVP) bezahlen nur Beiträge an die ALV¹.
- 2003 Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
1/24 – mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#)) den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind ([Art. 2](#)

¹ 25. Februar 1991 ZAK 1991 S. 207 BGE 117 V 1

[Abs. 2 Bst. b AVIG](#)); nicht zu den mitarbeitenden Familienmitgliedern gehören Arbeitnehmende einer juristischen Person²;

- Arbeitnehmende ab dem Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#) i.V.M. [Art. 21 Abs. 1 AHVG](#) und Übergangsbestimmungen der AHVG-Änderung vom 17. Dezember 2021, Bst. a);
- Arbeitgebende für ihre Lohnzahlungen an die genannten Personengruppen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. d AVIG](#));
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche der freiwilligen Versicherung angehören;
- Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach [Art. 22a Abs. 1 AVIG](#) Lohn im Sinne der AHV darstellen, sowie die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil ([Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG](#)).

2.2 Beitragsbemessung

1/23 2.2.1 Allgemeines zum beitragspflichtigen Lohn in der ALV

2004 1/23 Die ALV-Beiträge werden grundsätzlich vom gleichen Lohn erhoben, der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebend ist, jedoch nur bis zu einem jährlichen Lohn von 148 200 Franken.

2005 1/23 Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf das einzelne Arbeitsverhältnis. Steht die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu verschiedenen Arbeitgebenden, so wird der Beitrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis erhoben. Ob mehrere Arbeitsverhältnisse vorliegen, beurteilt sich nach [Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)³.

²	23.	Mai	2018	8C_685/2017		BGE	144	V	104
³	18.	August	1986	ZAK 1987	S. 31	–			

-
- 2006
1/17 Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber auch gleichzeitig in mehr als einem Arbeitsverhältnis zur gleichen Arbeitgeberin bzw. zum gleichen Arbeitgeber stehen. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten ausübt, für jede Tätigkeit gesondert entlohnt wird und zudem die Lohnzahlungen von verschiedenen, administrativ unabhängigen Stellen erbracht werden. In solchen Fällen ist der Höchstbetrag auf jedes einzelne Arbeitsverhältnis anzuwenden.
- 2007-
2008
1/23 aufgehoben
- 2009
1/14 aufgehoben
- 2010
1/23 Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die gesamten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge wie folgt bestimmt werden:
– Für Jahreseinkommen bis und mit Fr. 148 200.–:
 Jahreseinkommen x 0,128 (AHV/IV/EO und ALV)
– Für Jahreseinkommen ab Fr. 148 201.–:
 Jahreseinkommen x 0,106 (AHV/IV/EO)
Hiervon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die Hälfte.
- 2011
1/23 Wird monatlich abgerechnet, wird zur Berechnung ein provisorischer monatlicher Höchstbetrag von einem Zwölftel des jährlichen Höchstbetrages bestimmt. Das erzielte Einkommen wird damit verglichen und die Beiträge auf dem jeweiligen Lohn wie folgt berechnet:
– Für Einkommen bis und mit Fr. 12 350.–:
 Einkommen x 0,128 (AHV/IV/EO und ALV)
– Für Einkommen über Fr. 12 350.–:
 Einkommen x 0,106 (AHV/IV/EO)
Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes über die ganze Anstellungsdauer während des Kalenderjahres zu bestimmen sind, muss spätestens am Jahresende oder bei

Dienstaustritt definitiv abgerechnet werden. Dazu sind die über die ganze Beschäftigungsdauer effektiv bezahlten Beiträge mit den gemäss Rz 2010 geschuldeten Beiträgen zu vergleichen. Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer sind die Grenzen anteilmässig anzuwenden (vgl. Rz 2015 ff.).
Ergeben sich Differenzen, sind diese spätestens mit der letzten Zahlung auszugleichen. Anstelle einer Schlussabrechnung kann der Ausgleich auch monatlich erfolgen.

1/23 2.2.2 Berechnung der Beiträge bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer

1/23 2.2.2.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV

2012 *Beispiel 1*

1/23 Eine Verkäuferin erhält monatlich Fr. 3 400.– und am Jahresende eine Gratifikation von Fr. 1 500.–. Der Jahreslohn von Fr. 42 300.– (Fr. 3 400.– x 12 Monate + Fr. 1 500.–) liegt unter dem Höchstbetrag von Fr. 148 200.–.
Für die Beitragsermittlung sind die jeweiligen Lohnzahlungen mit dem Faktor 0,128 zu multiplizieren.

Beiträge auf dem Monatsgehalt: $\text{Fr. } 3\,400.- \times 0,128 = \text{Fr. } 435.20$

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 217.60)

Beiträge auf der Gratifikation: $\text{Fr. } 1\,500.- \times 0,128 = \text{Fr. } 192.-$

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 96.-)

2013 *Beispiel 2*

1/23 Ein Informatiker bezieht monatlich Fr. 7 000.–. Im Juni erhält er einen 13. Monatslohn. Der Jahreslohn von Fr. 91 000.– (Fr. 7 000.– x 13) liegt unter dem Höchstbetrag von Fr. 148 200.–.

Der Jahresbeitrag
berechnet sich wie folgt: Fr. 91 000.– x 0,128
= **Fr. 11 648.–**
(für Arbeitnehmer und
Arbeitgeber je Fr. 5 824.–)

Bei monatlicher Abrechnung
ist nach Rz 2011 vorzugehen: Fr. 7 000.– x 0,128
= **Fr. 896.–**

Im Juni wird zusätzlich ein 13. Monatslohn von Fr. 7 000.–
ausgerichtet, womit der monatliche provisorische Höchst-
betrag von Fr. 12 350.– überschritten wird:

Bis zum provisorischen
Höchstbetrag: Fr. 12 350.– x 0,128
(AHV/IV/EO und ALV)
= **Fr. 1580.80**

Für den darüber liegenden
Lohnanteil Fr. 1 650.– x 0,106
(AHV/IV/EO)
= **Fr. 174.90**
= **Fr. 1754.90**

Bis am Jahresende werden
total abgerechnet: (11 x Fr. 896) + Fr. 1754.90
= **Fr. 11 610.90**
(für Arbeitnehmer und
Arbeitgeber je Fr. 5 805.45)

Zur jährlichen Abrechnung (Fr. 11 648.–) ergibt sich eine
Differenz von Fr. 37.10, welche spätestens bei der letzten
Zahlung zusätzlich abgerechnet werden muss.

2014 aufgehoben

-
- 1/23 **2.2.3 Berechnung der Beiträge bei unterjähriger Beschäftigungsdauer**
- 2015 Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird zur Berechnung des unterjährigen Höchstbetrags des beitragspflichtigen Lohnes der auf den Kalendertag umgerechnete Jahreshöchstbetrag mit der Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums multipliziert. Der Tageshöchstbetrag entspricht dem 360. Teil des Jahreshöchstbetrages.
- 2015.1 Die anteilmässige Anrechnung des jährlichen Höchstbetrages gilt auch bei Abgangsentschädigungen, welche im Verlaufe eines Kalenderjahres realisiert werden. Für die Anwendung des Höchstbetrags sind im Jahre der (ersten) Auszahlung der Abgangsentschädigung der errechnete massgebende Lohn aus der Austrittsleistung und jener aus dem normalen, gegebenenfalls bereits abgerechneten Erwerbseinkommen zusammenzuzählen.
- 2016 Die Beiträge an die ALV werden für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer aufgrund der Anstellungsdauer im Kalenderjahr berechnet. Die Anzahl Tage werden aufgrund der Ein- und Austrittsdaten berechnet, wobei Samstage und Sonntage mitgezählt werden.
- 2017 Ist der Eintritts- bzw. Austrittstag der 31. Tag des Monats, dann ist mit dem 30. als Eintritts- bzw. Austrittstag zu rechnen. Das gleiche gilt für den 28. oder 29. Februar. Ganze Kalendermonate werden mit 30 Tagen gezählt.
- 2018 Die anrechenbaren Tage bestimmen sich nach folgender Formel:
(AM – EM) x 30 + (AT – ET + 1)
(AM = Austrittsmonat; EM = Eintrittsmonat;
AT = Austrittstag; ET = Eintrittstag)

2019 *Beispiel für die Tageberechnung:*
 Eine Aushilfe beginnt am 15.4. und tritt am 28.12. wieder aus. Gemäss Rz 2018 werden die anrechenbaren Tage wie folgt ermittelt:
 $(12 - 4 \text{ Monate}) \times 30 \text{ Tage} + (28 - 15 + 1 \text{ Tage}) = 254$ anrechenbare Tage

1/23 **2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV**

2020 *Beispiel 1*
 1/23 Eine früher als Bankangestellte tätige Hausfrau hilft vom 25. November bis 30. Dezember bei den Jahresabschlussarbeiten. Gemäss Rz 2018 ergibt dies 36 anrechenbare Tage. Sie erhält für die gesamte Zeit eine Entschädigung von Fr. 5 800.–

Beitragsberechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 36 Tage : 360 Tage =
 Fr. 14 820.–

Fr. 5 800.– liegen unter dem Höchstbetrag von Fr. 14 820.–, weshalb die Beiträge wie folgt zu berechnen sind:

$\text{Fr. } 5\,800.- \times 0,128$
= Fr. 742.40
 (für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 371.20)

2021 *Beispiel 2*
 1/23 Eine temporäre Arbeitskraft erhält für ihre Tätigkeit vom 15. April bis am 28. Dezember einen Lohn von Fr. 120 200.– ausbezahlt. Dies ergibt 254 anrechenbare Tage (vgl. Rz 2018 f.).

Beitragsrechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 254 Tage : 360 Tage =
 Fr. 104 563.35

Fr. 120 200.– liegen über dem Höchstbetrag von Fr. 104 563.35, weshalb die Beiträge wie folgt zu berechnen sind:

Bis zum Höchstbetrag von Fr. 104 563.35:	Fr. 104 563.35 x 0,128 (AHV/IV/EO und ALV) = Fr. 13 384.10
--	---

Für den darüber liegenden Lohnanteil:	Fr. 15 436.65 x 0,106 (AHV/IV/EO) = Fr. 1 636.30 = Fr. 15 020.40 (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 7 510.20)
---------------------------------------	---

2022 aufgehoben

3. Zahlung und Abrechnung der Beiträge

3.1 Allgemeines

- 3001 Zahlung und Abrechnung der ALV-Beiträge erfolgen zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen. Da die ALV-Lohnsumme wegen der gesetzlichen Begrenzung jedoch nicht immer mit der AHV/IV/EO-Lohnsumme übereinstimmt, ist sie in den Abrechnungsunterlagen grundsätzlich separat aufzuführen.
- 3002 Während Kurzarbeit oder bei einem von der ALV anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, weiterhin die gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung auf dem vollen, der normalen Arbeitszeit entsprechenden Lohn zu entrichten. Sie bzw. er kann dabei die ganzen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom auszuzahlenden Lohn abziehen. Die auf die Ausfallzeiten entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV werden der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber von der Arbeitslosenkasse vergütet.

- 3003 Von den ALV-Beiträgen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.
- 3004 Die Richtigkeit der Beitragsabrechnungen für die ALV ist anlässlich der Arbeitgeberkontrollen oder bei der Durchführung anderer Kontrollmassnahmen im Sinne des Kreisschreibens über die Arbeitgeberkontrollen zu überprüfen.
- 1/07 **3.2 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende**
([Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 AVIG](#))
- 3005 Der Beitrag an die ALV ist von der Ausgleichkasse zusammen mit dem AHV/IV/EO-Beitrag zu erheben, in der Beitragsverfügung aber getrennt aufzuführen.
- 3006 aufgehoben
1/13
- 3.3 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#), [Art. 3 AHVV](#))
- 3007 Die ALV-Beiträge sind jährlich zu bezahlen.

4. Verschiedenes

4.1 Verbuchung

- 4001 Für die Verbuchung der abgerechneten ALV-Beiträge sind die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen massgebend.

4.2 Geldablieferung

- 4002 Die vereinnahmten ALV-Beiträge sind der ZAS laufend zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen abzuliefern. Für den Geldausweis gelten sie als Fondsgelder. Die Überweisung an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch die ZAS.

4.3 Verwaltungskosten

- 4003 Da auf den ALV-Beiträgen keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, werden den AHV-Ausgleichskassen die durch den Beitragsbezug entstehenden Kosten von der Arbeitslosenversicherung vergütet. Diese Entschädigung wird vom BSV im Einvernehmen mit dem SECO festgesetzt.

4.4 Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF)

- 4004 Für den ausschliesslich die ALV betreffenden Korrespondenz- und Zahlungsverkehr kann die P.P.-AHV/IV/EO-Frankatur benützt werden. Die Rückerstattung der entsprechenden Taxkosten wird mit der Arbeitslosenversicherung gesamthaft geregelt.